

BVGer D-4455/2006 vom 16. Juni 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4455_2006

FR: TAF D-4455/2006 du 16 juin 2008

IT: TAF D-4455/2006 del 16 giugno 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Verfahren übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 27 S. 263 f. E. 3c.aa; Nr. 28 E. 3A S. 270).

E. 4.2

Gemäss ihren protokollierten Aussagen will die Beschwerdeführerin in den Jahren 2000 bis 2004 in D. _____ gelebt (vgl. A1/S. 1) und dort von 2001 bis 2003 ihren Lebensunterhalt als Verkäuferin in einem Möbelgeschäft verdient haben (vgl. A1/S. 2). Bei der kantonalen Anhörung schwächte die Beschwerdeführerin diese Aussagen dahingehend ab, dass sie nur in den Jahren 2000 bis 2003 bei ihrem Bruder in D. _____ gelebt und in dieser Zeit der erwähnten Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Danach habe sie bei verschiedenen Freunden und Bekannten in D. _____ gelebt. Ihre Arbeit habe sie gekündigt, weil die Polizei sie an ihrem Arbeitsplatz schnell ausfindig gemacht und verfolgt habe (vgl. A5/S. 5). Im weiteren Verlauf der selben Anhörung erklärte sie, sie sei aus Angst vor der Polizei einfach nicht mehr zur Arbeit gegangen. Ihr Bruder habe dann ihren Arbeitgeber davon benachrichtigt (vgl. A5/S. 6). Unbestritten bleibt aber, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise einige Jahre an der gleichen Adresse wohnhaft und zwei Jahre lang im gleichen Betrieb erwerbstätig gewesen ist. Dieses Verhalten widerspricht jedoch klar demjenigen einer tatsächlich verfolgten Person und steht auch im vorliegenden Fall im Widerspruch zur geltend gemachten Verfolgung, wäre es doch den türkischen Sicherheitsbehörden beziehungsweise der Polizei ein Leichtes gewesen, die Beschwerdeführerin ausfindig zu machen.

E. 4.3

Am 11. August 2003 hat die Beschwerdeführerin in C. _____ legal eine Identitätskarte (Nüfus Cuzdani) erhalten, welche sie bereits in der Empfangsstelle zu den Akten gereicht

hat. Eine tatsächlich verfolgte Person würde jedoch kaum freiwillig mit den heimatlichen Behörden in Kontakt treten. Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin im gleichen Jahre ihre Erwerbstätigkeit aus Furcht vor der Polizei aufgegeben haben will, ist nicht einzusehen, weshalb sie dann aus freien Stücken eine Identitätskarte beantragt haben will und dabei in Kontakt mit den heimatlichen Behörden getreten ist, vor denen sie angeblich Furcht gehabt haben will. Darüber hinaus hat sie allem Anschein nach die Identitätskarte problemlos erhalten, was auf ein fehlendes Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden gegenüber der Beschwerdeführerin schliessen lässt.

E. 4.4

Auch die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin lassen keine Hinweise auf die geltend gemachte Verfolgungssituation erkennen.

E. 4.4.1

Die Beschwerdeführerin machte zur Begründung ihres Asylgesuches im Wesentlichen geltend, sie werde seit dem Jahre 1994 in ihrer Heimat unter dem Verdacht, die PKK zu unterstützen behelligt. Sie sei auf den Polizeiposten mitgenommen, verhört, inhaftiert, misshandelt und vergewaltigt worden. Dennoch soll in all den Jahren nie ein Strafverfahren gegen sie eröffnet worden sein, sie will nie eine Vorladung erhalten haben noch sei es zu einer Gerichtsverhandlung gekommen. Gestützt auf öffentlich zugängliche Quellen ist jedoch das geschilderte Verhalten der türkischen Behörden beziehungsweise der Sicherheitskräfte nicht mit dem tatsächlichen Verhalten türkischer Sicherheitskräfte zu vereinbaren. Vielmehr wird gegen türkische Staatsangehörige, die verdächtigt werden, die PKK zu unterstützen beziehungsweise unterstützt zu haben, zielgerichtet und mit der Eröffnung eines Strafverfahrens vorgegangen. Auch der Umstand, wonach nur die Beschwerdeführerin inhaftiert und misshandelt worden sein soll, währenddem die männlichen Familienangehörigen verschont worden sein sollen, die angeblich politisch regen Geschwister der Beschwerdeführerin keine Probleme in der Türkei gehabt haben sollen und der in Van lebende Bruder der Beschwerdeführerin sogar ausgesprochen gerne an den Newroz-Feierlichkeiten teilgenommen haben wolle (vgl. A5/ S. 16), bestätigt die Zweifel an den geltend gemachten Verfolgungsvorbringen.

E. 4.4.2

Die Zweifel werden zudem durch die Aussage erhärtet, dass zwar die Beschwerdeführerin selber den Entschluss zur Ausreise nach dem 21. März 2004 gefasst haben will, ihr Bruder jedoch die Reise organisiert und bezahlt haben soll (vgl. A5 / S. 6).

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin reichte im Rahmen des Asylverfahrens mehrere ärztliche Berichte zu den Akten, in denen neben körperlichen Beschwerden (Hüft-Dysplasie) auch psychische Erkrankungen diagnostiziert wurden (Depressionen, posttraumatische Belastungsstörung). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, sind die eingereichten Arztberichte indessen nicht geeignet, die von der Beschwerdeführerin geschilderte Verfolgung glaubhaft erscheinen zu lassen.

E. 4.5.1

So handelt es sich gemäss den eingereichten Arztberichten vom 30. Juni 2005 sowie vom 13. Juli 2005 bei der bei der Beschwerdeführerin diagnostizierten Hüft-Dysplasie um ein Geburtsgebrehen. Gemäss dem ergänzenden ärztlichen Bericht vom 13. September 2005

könne die Hüft-Dysplasie zwar häufig lange unerkannt bleiben und sich erst durch grössere Belastungen bemerkbar machen. Ausgeprägte, gewaltsame Abduktions-Bewegungen im Hüftgelenk bewirkten eine erhöhte Belastung des Gelenks (insbesondere der Labrumanteile) und beschleunigten die Entwicklung einer Arthrose. Abweichend von den ersten zwei Berichten wird im letztgenannten Arztbericht weiter angeführt, es sei durchaus nachvollziehbar, dass erst die Folterungen und Vergewaltigungen im Jahre 1994 zu den von der Patientin angegebenen Schmerzen und Leiden geführt hätten.

E. 4.5.2

Damit ist jedoch nicht erwiesen, dass die Hüft-Dysplasie ihren Ursprung in den geltend gemachten Misshandlungen habe. Vielmehr kann deren Ursprung multikausal sein. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin weist denn auch in der Beschwerdeergänzung vom 25. Juli 2005 zu Recht auf verschiedene Erfahrungsberichte von ganz unterschiedlichen Personen hin, die ebenfalls von Hüft-Dysplasie betroffen sind. Diese wiederum machen Leistungssport, eine überwiegend im Stehen ausgeübte berufliche Tätigkeit (Verkäuferin) sowie den Lauf der Jahre als Ursache ihres Leidens geltend. Somit gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, darzulegen, dass die diagnostizierte Hüft-Dysplasie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die behaupteten Misshandlungen und Vergewaltigungen zurückzuführen ist.

E. 4.5.3

Auch der Hinweis auf eine bei der Beschwerdeführerin erstmals durch einen Facharzt für Allgemeine Medizin FMH (Arztzeugnis vom 30. Juni 2005) diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), welche in der Folge durch verschiedene Arztzeugnisse bestätigt wurde, vermag, wie sich aus den folgenden Erwägungen ergibt, keinen Hinweis auf Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu liefern.

E. 4.5.4

Zur Beurteilung der Beweiskraft sind weder die Herkunft des Beweismittels noch dessen Bezeichnung als Bericht oder Expertise massgeblich; die Beweiskraft eines ärztlichen Berichts kann daher nur verneint werden, wenn der Richter über konkrete Indizien verfügt, welche geeignet sind, die Zuverlässigkeit dieses Berichts in Zweifel zu ziehen (vgl. EMARK 2002 Nr. 18 E. 4a.aa S. 145 f.). Ärztliche Berichte, die von Asylsuchenden eingereicht werden, unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. EMARK 2002 Nr. 13 E. 6c S. 115; Claudia Cotting-Schalch, La pratique de la Commission suisse de recours en matière d'asile relative à l'appréciation de documents médicaux, in: Asyl3/02, S. 16). Den für die Beweiswürdigung unerlässlichen Mindestsachverstand eignet sich der Richter unter anderem durch Studium der Fachliteratur an (vgl. A. Bühler, Gerichtsgutachter und -gutachten im Zivilprozess, in: Marianne Heer/Christian Schöbi {Hrsg.}, Gericht und Expertise, Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter SWR/Band 6, S. 63). So hat das Bundesgericht in seinen Begründungen wiederholt auf medizinische, insbesondere psychiatrische aber auch auf aussagepsychologische Fachliteratur verwiesen (siehe BGE 127 I 55 Erw. 2e, S. 57 f.; Praxis 2003 Nr. 98, Erw. 5-7, S. 527 ff.) Auch die ehemalige ARK stützte sich auf medizinische Fachliteratur ab (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.2. S. 211, wo auf eine Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für pädiatrische Radiologie hingewiesen wird; siehe auch EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d.bb S. 50, mit Bezugnahme auf die Klassifikation des amerikanischen Center for Disease Control and Prevention {CDC}).

E. 4.6

In casu wird eine Traumatisierung der Beschwerdeführerin seitens des Bundesverwaltungsgerichts nicht bezweifelt. Was indes die Feststellbarkeit der Ursachen einer Traumatisierung betrifft, so hat die ehemalige ARK bereits 1994 in einem unveröffentlichten Urteil vom 25. Mai 1994 (auszugsweise publiziert in Asyl 1994/4, S. 92) ausgeführt: "Glaubhaft gemacht ist aufgrund der gutachterlichen Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung einzig, dass die Beschwerdeführerin ein traumatisierendes Ereignis erlebt haben muss. Die genauen Umstände dieses Erlebnisses - was für die Frage der Asylrelevanz von entscheidender Bedeutung wäre - bleiben indessen unklar. Da im Asylverfahren für den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft - trotz des herabgesetzten Beweismassstabs und des dabei geltenden Untersuchungsgrundsatzes - der/die Asylgesuchsteller/in die Beweislast (d.h. die Folgen des misslungenen Nachweises) trägt, kann aus diesem Grund der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden". Dieser Beurteilung der Beweiskraft einer psychiatrischen Diagnose ist auch im vorliegenden Verfahren zuzustimmen. "Mit psychiatrisch-psychotherapeutischen Mitteln kann nicht sicher erschlossen werden, ob tatsächlich in der Vorgeschichte ein Ereignis vorlag und wie dieses geartet war" (Martin Leonhardt/ Klaus Foerster, Probleme bei der Begutachtung der posttraumatischen Belastungsstörung, in: Der medizinische Sachverständige 99 {2003}, S. 151). Zudem muss auch nicht jedes festgestellte Erscheinungsbild einer seelischen Traumatisierung oder jedes Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) auf Folter und menschenrechtswidriger Behandlung in einem Verfolgungskontext beruhen. Für das Vorliegen entsprechender Symptome kann es auch andere Ursachen, wie Unfälle, Naturkatastrophen, Entwurzelungsprozesse, interfamiliäre Spannungen (Fehlgeburten, schwere Erkrankungen oder Tod von Familienmitgliedern usw.), geben (vgl. Wilhelm Treiber, Flüchtlingstraumatisierung im Schnittpunkt zwischen Justiz und Medizin, in: ZAR 8/2002, S. 286). Die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung bildet keinen Hinweis für asylrechtlich relevante Ereignisse (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 5266/2006 vom 29. Januar 2008 E.3.4 S. 11 sowie E 6840/2006 vom 11. Mai 2007 E. 5.6 S. 10), zumal oben dargelegt wurde, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft zu erachten sind. Eine Durchsicht der eingereichten Arztzeugnisse zeigt auch, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Operation im November 2004 keine nennenswerten psychischen Probleme geltend machte. Gemäss dem eingereichten Arztbericht vom 30. Juni 2005 suchte die Beschwerdeführerin nach ihrer Operation ihre Hausärztin wegen Schlafstörungen und einem allgemeinen Unwohlsein auf. In der Beschwerdeeingabe vom 23. Juni 2005 hält der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin fest, diese werde wegen einer akut auftretenden Suizidalität durch Dr. G._____ ärztlich betreut. Der Übergang vom Asylbewerberzentrum in eine eigenen Wohnung habe bei der Beschwerdeführerin eine grosse psychische Krise ausgelöst. Sie lebe deshalb zurzeit bei ihrem Schwager in H._____. Ebenso wird im Bericht des Ambulatoriums für Sozialpsychiatrie vom 20. Dezember 2005 festgehalten, dass die (psychische) Problematik nach der Operation der Beschwerdeführerin begonnen habe. Zuvor sei die Beschwerdeführerin eine fröhliche Person gewesen und habe viel gelacht. Sie sei sehr hilfsbereit und immer präsent gewesen. Bei dieser Sachlage sind den eingereichten medizinischen Unterlagen keine stichhaltigen Hinweise für eine mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende asylrelevante Verfolgung zu entnehmen, zumal auch die Ursachen der diagnostizierten schweren depressiven Episode nicht erurierbar sind.

E. 4.7

Die Beschwerdeführerin machte überdies die Gefahr einer Reflexverfolgung geltend. Das Bundesverwaltungsgericht geht - in Anlehnung an die bisherige Praxis der ARK (vgl. EMARK 2005 Nr. 21) - davon aus, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten angewandt werden, die als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, ist nach der Praxis der ARK vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1 S. 195). Selbst bei Wahrunterstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses zu den von der Beschwerdeführerin genannten Personen ist aber nicht von einer Reflexverfolgung auszugehen, machte sie doch im erstinstanzlichen Asylverfahren nicht geltend, wegen Familienangehörigen verfolgt worden zu sein. Vielmehr gab sie zu Protokoll, dass ihre Geschwister in der Türkei keine Probleme hätten (vgl. A5/S. 16). Die erstmals auf Beschwerdeebene vorgebrachte Furcht vor Reflexverfolgung ist deshalb unglaubhaft.

E. 4.8

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Die Anträge auf Durchführung einer Botschaftsanfrage sowie auf Rückweisung der Sache an das BFM zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sind deshalb abzuweisen. Zusammenfassend ist demnach festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen und nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Mangels erfüllter Flüchtlingeigenschaft ist ihr zu Recht das nachgesuchte Asyl nicht gewährt worden.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsprozess zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Was die mit verschiedenen Arztberichten diagnostizierten psychischen Probleme der Beschwerdeführerin anbelangt, ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinem Urteil vom 20. März 2001 i.S. Cruz Varas gegen Schweden (Beschwerde Nr. 46/1990/237307) entschieden hat, dass der Vollzug der "Ausweisung" von Personen, die an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden beziehungsweise suizidgefährdet sind, nicht gegen Art. 3 EMRK verstösst (vgl. a.a.O., E. 44, 45, 46, insbesondere 77-86). Der Gerichtshof hat diese Praxis im Unzulässigkeitsentscheid vom 29. Juni 2004 i.S. Salkic in Bezug auf die posttraumatische Belastungsstörung bestätigt (vgl. Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 29. Juni 2004 i.S. Salkic und andere gegen Schweden, Nr. 7702/04, 3, 8-11 [englischer Text]). Zwar wird geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin suizidgefährdet sei. Was die Frage nach der allfälligen Suizidalität der Beschwerdeführerin betrifft, so kann zunächst auf die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung im Falle einer zwangsweisen Ausschaffung verwiesen werden, wo gleichermassen die

allfällige Verletzung von Art. 3 EMRK geprüft wird (siehe Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2001 i.S. S.D. und M.D., 2P.116/2001, Ziff. 4c). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts steht ein Suizidversuch der Ausschaffungshaft nicht entgegen (vgl. Thomas Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Peter Uebersax/Peter Münch/Thomas Geiser/Martin Arnold {Hrsg.}, Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, Basel u.a. 2002, S. 315 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 1. April 1996 i.S. T., 2A.167/1996, S. 7). Die Anwendung der vorerwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf eine allfällige Suizidalität der Beschwerdeführerin drängt sich auch bei der dem Vollzugsstadium vorangehenden Beurteilung der völkerrechtlichen Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs auf, zumal sich in beiden Fällen die Prüfung unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK stellt. Drohen Ausländer für den Fall des Vollzuges des Wegweisungsentscheides mit Suizid, so ist nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte der wegweisende Staat nicht verpflichtet, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen; solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen. Im Fall Dragan gegen Deutschland hatte der Gerichtshof die Beschwerde einer psychisch kranken Frau zu beurteilen, die von den deutschen Behörden nach Rumänien ausgeschafft werden sollte und ernsthaft gedroht hatte, sie würde sich umbringen, wenn sie behördlich gezwungen würde, Deutschland zu verlassen. Der Gerichtshof, der davon ausging, dass die Beschwerdeführerin in Rumänien keiner hinreichend konkreten Gefahr ausgesetzt sein würde, dass ihre Krankheit nicht behandelt werden könnte, kam zum Schluss, dass nach Art. 3 EMRK keine Verpflichtung besteht, von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung Abstand zu nehmen, wenn die betroffene Person mit Suizid droht; die Zulässigkeit des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung setzt dann allerdings voraus, dass der ausschaffende Staat geeignete Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung im Zusammenhang mit der Ausschaffung zu verhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). Der Suizidalität der Beschwerdeführerin ist deshalb durch Heranziehen von medizinischem Fachpersonal bei der Ausschaffung Rechnung zu tragen. Die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin stellen selbst dann unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, falls in der Türkei der medizinische Standard schlechter als in der Schweiz wäre (vgl. EMARK 2004 Nr. 6 E. 7 S. 40 ff., 2004 Nr. 7 E. 5 S. 47 ff., Bundesgerichtsurteil vom 30. September 2002 i.S. A. und B. gegen Service de la population du canton de Vaud, E. 2.3 [SZIER 3/2003, S. 308]). Diese nationale Rechtsprechung steht im Einklang mit derjenigen der Strassburger Organe, wonach allein die Tatsache, dass die Umstände der medizinischen Versorgung im Heimatland für den Betroffenen weniger vorteilhaft wären als jene, die er im Aufenthaltsstaat hat, für die Beurteilung unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK nicht entscheidend ist (vgl. Urteil des EGMR vom 6. Februar 2001 i.S. Bensaid gegen Vereinigtes Königreich [Grossbritannien], E. 38, Beschwerde Nr. 44599/98; Entscheid des EGMR vom 29. Juni 2004 über die Zulassung der Beschwerde N. 7702/04 i.S. Salkic und andere gegen Schweden, "The Law", Ziff. 1, S. 7). Vielmehr steht fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland auf die dort bestehenden und nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts als ausreichend zu bezeichnenden psychiatrischen Behandlungsinstitutionen zurückgreifen kann. Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in Beachtung der massgeblichen völker- und

landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig zu bezeichnen. Überdies lässt sich die Frage der Reisefähigkeit welche in den eingereichten ärztlichen Berichten offengelassen wurde im vorliegenden Verfahren letztendlich nur im Rahmen des tatsächlichen Vollzugs konkret überprüfen. Eine amtsärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit der Beschwerdeführerin liegt jedenfalls bis heute nicht vor. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5

Vorliegend ist der Vollzug als zumutbar zu erachten, weil keine Hinweise dafür erkennbar sind, die Beschwerdeführerin wäre bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug in die Türkei gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar (vgl. EMARK 2005 Nr. 21).

E. 6.5.1

Die Beschwerdeführerin stammt ursprünglich aus I._____, C._____ (Provinz J._____), zog aber im Jahre 2000 nach D._____, wo sie bis zu ihrer Ausreise beziehungsweise bis im Jahre 2003 lebte. Sollte sie nicht in ihr Heimatdorf zurückkehren wollen, wo gemäss ihren Aussagen noch heute ihre Mutter und eine ihrer Schwestern leben, könnte sie sich auch nach D._____ begeben, wo sie vor ihrer Ausreise gelebt hat und über ein soziales Netz verfügte. Darüber hinaus ist es ihr aufgrund der bestehenden Niederlassungsfreiheit in der Türkei unbenommen, sich in einem anderen Teil des Landes niederzulassen, um sich dort eine neue Existenz aufzubauen. Diese Möglichkeit besteht umso mehr, als sie bei der kantonalen Anhörung erklärte, sie habe in der Türkei in guten Verhältnissen gelebt (vgl. A5/S.5).

E. 6.5.2

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Beschwerdeführerin die Rückkehr in die Türkei zuzumuten. Wie Erwägung 4.6 zu entnehmen ist, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass das psychische Krankheitsbild der Beschwerdeführerin nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die von ihr zur Begründung des Asylgesuches als fluchtauslösend geschilderten Ereignisse zurückzuführen ist, sondern auch andere Ursachen haben kann.

E. 6.5.3

Sollten sich bei der Beschwerdeführerin heute noch vorhandene suizidale Tendenzen im Falle eines allfälligen zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung akzentuieren, wäre dem mit geeigneten medikamentösen oder allenfalls auch psychotherapeutischen Massnahmen entgegen zu wirken, so dass für sie eine konkrete Gefahr ernster gesundheitlicher Schäden auszuschliessen wäre. Wie in der Vernehmlassung vom 12. September 2005 bereits zutreffend ausgeführt wurde, können in der Türkei die von der Beschwerdeführerin

benötigten Gesprächstherapien ohne Sprachprobleme gemäss ärztlichem Bericht vom 20. Dezember spricht die Beschwerdeführerin kein Deutsch durchgeführt werden. Im Übrigen kann die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr auf ein intaktes soziales Netz zurückgreifen. Darüber hinaus kann sie darauf vertrauen, die von ihr benötigte Fürsorge zu erhalten, zumal es in der Türkei üblich ist, Angehörige zu Hause zu pflegen beziehungsweise zu betreuen. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass die Rückkehr der Beschwerdeführerin in ihren angestammten Sprach- und Kulturkreis in mancherlei Hinsicht allgemein positive Folgen auf ihre Lebenssituation und damit auch ihre Gesundheit haben dürfte.

E. 6.5.4

Insgesamt ist nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin würden im Falle der freiwilligen Rückkehr in die Heimat beziehungsweise eines zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung dorthin mangels ausreichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nach sich ziehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). Letztere Bedingungen sind für die Beschwerdeführerin nicht erfüllt, zumal es ihr zumutbar ist, für die Behandlung ihrer Leiden auf die medizinische Infrastruktur ihres Heimatlandes zurückzugreifen, was, wie oben unter Ziffer 6.5.4 der Erwägungen angeführt wurde, möglich ist. Schliesslich kann die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz unter Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste medizinische Rückkehrhilfe beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG i.V.m. Art. 75 AsylV 2). Im Übrigen sprechen auch keine anderen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführerin. Der Wegweisungsvollzug erweist sich somit auch unter individuellen Aspekten als zumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem aber aufgrund der Aktenlage von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist und die Begehren

im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht als aussichtslos zu bezeichnen waren, ist in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von einer Kostenaufgabe abzusehen (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.